

## Entscheidungsanmerkung

### Serienbetrug im Lastenschriftverfahren – Irrtumserregung beim Opfer

**Zu den Anforderungen an die Feststellung und Darlegung des Irrtums beim Betrug im Zusammenhang mit routinemäßigen Massengeschäften (hier: Missbrauch des Einzugsermächtigungslastschriftverfahrens). (amtlicher Leitsatz)**

StGB § 263  
StPO §§ 267, 261

BGH, Urt. v. 22.5.2014 – 4 StR 430/13 (LG Bielefeld)<sup>1</sup>

#### I. Einleitung

Der Entscheidung des BGH liegt eine besonders raffinierte Methode zur rechtswidrigen Erlangung von Vermögenswerten anderer Personen zu Grunde. Die Täter nutzen das legale System des Einzugsermächtigungslastschriftverfahrens, sie integrieren die Banken als Mittler in ihr kriminelles System, involvieren teilweise CallCenter und das alles mit dem Ziel, die Leichtgläubigkeit und auch die Vernachlässigung der Vermögensselbstsorge anderer Personen auszunutzen. Auf den ersten Blick wird man kaum Zweifel an der Strafbarkeit der Beteiligten haben. Auf den zweiten Blick ergeben sich jedoch betrugstypische Probleme, die nicht neu sind, die aber im Gewand eines Massenbetruges die Strafgerichte vor große Herausforderungen stellen. Ein Weg, diese Herausforderungen zu lösen, kann und darf nicht der „billige Deal“ sein. Vielmehr, und darin liegt die große Bedeutung dieser Entscheidung, können und dürfen solche Fälle prozessual auch durch eine Verständigung i.S.d. § 257c StPO erledigt werden, wenn die Gerichte sich an die Voraussetzungen halten, unter denen eine solche Verständigung zustande kommen und das Urteil darauf beruhen darf. Grundsätzlich genügt es eben nicht, wenn die Gerichte eine Beweisaufnahme deshalb unterlassen, weil der Angeklagte geständig ist. Das zeigt sich besonders deutlich bei Kommunikationsdelikten wie § 263 StGB, denn gestehen kann der Angeklagte immer nur die Tat als das der Anklage zugrundeliegende Tatgeschehen. Er gesteht nicht den „Straftatbestand“, denn die Subsumtion des Tatgeschehens und dessen Bewertung ist Aufgabe des Gerichts. Wenn nun der Straftatbestand die Mitwirkung des Opfers erfordert (Delikt mit Sonderbeteiligung)<sup>2</sup>, so muss sich einseitig aus dem Geständnis des Angeklagten nicht zwingend die erfolgreiche Mitwirkung des Opfers ergeben. Beim Betrug liegt die Mitwirkung des Opfers nicht nur in der Vermögensverfügung, sondern auch darin, dass es sich irren

<sup>1</sup> Online unter:  
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d53174f9f2f4635bb49dbddc2226ec9d&nr=68014&pos=0&anz=1>;  
abgedruckt u.a. in NSTz 2014, 459.

<sup>2</sup> Vgl. zu diesen Delikten *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, 1992.

muss. Ob sich das Opfer geirrt hat, kann der Angeklagte nicht gestehen. Er kann nur gestehen, dass er täuschen und dadurch einen Irrtum mit den entsprechenden vermögensrelevanten Folgen erregen wollte. Ist dementsprechend fraglich, ob sich das Opfer geirrt hat, so hilft auch kein Geständnis. Die Verständigung kann das Verfahren entlasten, es entbindet das Gericht aber niemals von der Aufgabe, die Tat, und dazu gehören natürlich auch die Tatsachen bezüglich der Tatbestandsmerkmale, die der Angeklagte nicht gestehen kann, zu beweisen.

#### II. Sachverhalt

Die Angeklagten schlossen sich Anfang 2008 aufgrund einer zumindest stillschweigend getroffenen Vereinbarung zusammen, um spätestens ab Juli 2008 von einer Vielzahl von Personen unter Vorspiegelung eines tatsächlich nicht bestehenden Vertragsverhältnisses im Wege des Lastschriftverfahrens Geldbeträge einzuziehen. Das von den Angeklagten im arbeitsteiligen Zusammenwirken im Folgenden in die Tat umgesetzte Geschäftsmodell bestand in einer Variante darin, eine möglichst große Zahl von Personen durch entsprechend angeleitete Callcenter-Mitarbeiter anzurufen und bei diesen den Eindruck eines – tatsächlich nicht bestehenden – Vertragsverhältnisses über die Teilnahme an Gewinnspielen hervorzurufen. Auf diese Weise wollten die Angeklagten an die Kontodaten der Angerufenen gelangen und von diesen Konten Lastschriften vornehmen, wobei sie davon ausgingen, dass die Angerufenen infolge der Annahme, es bestehe tatsächlich ein Vertragsverhältnis und die Lastschrift sei daher rechtmäßig erfolgt, den Lastschrifteinzügen nicht widersprechen würden. Bei einer weiteren Tatvariante, bei der die Kontodaten bereits bekannt und Telefonanrufe daher entbehrlich waren, sollte den Betroffenen allein durch die durchgeführte Lastschrift ein bestehendes Vertragsverhältnis vorge spiegelt werden, um diese von einem Widerspruch abzuhalten. Dabei nahmen die Angeklagten einerseits billigend in Kauf, dass die Kontoinhaber von den Lastschriftabbuchungen durch Lektüre ihrer Kontoauszüge Kenntnis erhalten, sich den Zugriff auf ihr Konto aber nicht anders erklären würden, als dass der jeweiligen Abbuchung ein wirksamer Vertrag zu Grunde lag, sei es auch nur in der Form, dass sie sich insoweit unsicher waren und/oder die Sache wegen des relativ geringen Betrages auf sich beruhen ließen. Andererseits handelten die Angeklagten auch in der Erwartung, die Betroffenen würden in zahlreichen Fällen mangels ausreichend sorgfältiger Kontrolle ihrer Kontoauszüge die Abbuchungen nicht bemerken oder einfach übersehen.

Zur Verwirklichung des Tatplans bedienten sich die Angeklagten insbesondere der in der S ansässigen T AG, die vom Angeklagten W vertreten wurde. Dieser schloss für die T AG zahlreiche Verträge unter anderem mit Callcentern, Zahlungsdienstleistern sowie mit Banken ab, über die die Lastschrifteinzüge erfolgen sollten und später auch tatsächlich erfolgten. Auch mit dem von der Angeklagten DS betriebenen Callcenter GmbH & Co KG, bei dem der Angeklagten TS angestellt war, schloss der Angeklagte W sog. Vertriebspartnerverträge ab. Insgesamt waren für die Angeklagten im Tatzeitraum mindestens 66 Callcenter mit etwa 400 bis 600

Mitarbeitern in der sog. Gewinnspielvermittlung tätig. Die Callcenter erhielten für jeden Fall, in dem sie die Kontodaten erlangten, einen Betrag in Höhe von 45 bis 60 Euro.

Die zur Erschwerung von Nachforschungen meist unter falschen Namen handelnden Mitarbeiter der Callcenter gaben bei ihren Anrufen (1. Tatvariante) entsprechend den Vorgaben eines ihnen auf Veranlassung der Angeklagten ausgehändigten sog. Negativleitfadens für die Gesprächsführung vor, sie hätten die Möglichkeit, einen vermeintlich bestehenden Gewinnspielvertrag entweder unbefristet weiterlaufen zu lassen oder ihn zum Ablauf von drei Monaten zu beenden, wobei für die letzten drei Monate, sollten Gewinne ausbleiben, eine „Geld-zurück-Garantie“ bestehe. Tatsächlich war die Übernahme einer solchen Garantie zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt; in keinem Fall wurden zuvor abgebuchte Geldbeträge zurückerstattet. Der durch den Leitfaden im Einzelnen vorgegebene Erstanruf diente dazu die Angerufenen jeweils zur Kündigung eines in Wirklichkeit nicht bestehenden Vertrages und – abwicklungshalber – zur Herausgabe ihrer Kontodaten zu veranlassen. Widersprachen die angerufenen Personen – wie in der weit überwiegenden Zahl der Fälle – der Behauptung an einem derartigen Gewinnspiel teilgenommen zu haben, bemühten sich die von den Angeklagten angewiesenen Callcenter-Mitarbeiter dies – wahrheitswidrig – zu widerlegen und behaupteten beispielsweise, auf die Kontodaten aus Datenschutzgründen keinen Zugriff zu haben, sie aber nun zu benötigen, etwa um den Betroffenen aus dem Vertrag „herauszuhelfen“.

Im Anschluss an den Erstanruf erfolgte sodann ein Zweit-anruf (sog. Quality Call), der zum Teil elektronisch aufgezeichnet wurde und dazu diente, mittels geschickter Gesprächsführung von den Betroffenen eine telefonisch erteilte Einzugsermächtigung zu erhalten, um die Betroffenen selbst, aber auch die beteiligten Banken oder im Fall von Nachforschungen die Strafverfolgungsbehörden über den auf diesem Weg dokumentierten angeblichen Vertragsschluss zu täuschen. Im Anschluss daran erhielten die Angerufenen – auch diejenigen, die den vermeintlichen Vertrag gekündigt hatten – von der L GmbH, die von der T AG mit der „technischen Abwicklung“ beauftragt worden war, sog. Begrüßungsschreiben, in denen behauptet wurde, die Empfänger hätten „die Chance, bei 200 Internet-Gewinnspielen monatlich eingetragen zu werden“; diese Leistung sei „ebenfalls in Ihrem Servicebetrag [...] enthalten, den wir wie besprochen jeden Monat im voraus automatisch von Ihrem Konto [...] abbuchen“. Tatsächlich war ab dem Jahr 2008 – wie die Angeklagten wussten – eine Eintragung in 200 Gewinnspiele monatlich je Kunde nicht mehr möglich, sondern erfolgte „in einem deutlich geringeren Umfang“.

Der Einzug der vermeintlichen Forderungsbeträge in Höhe von jeweils zwischen 55,00 und 79,80 Euro erfolgte im Tatzeitraum vom 9.3.2009 bis zum 22.1.2010 mittels Einzugsermächtigungslastschriftverfahren. Die auf dem jeweiligen Kontoauszug der Betroffenen wiedergegebene Belastungsbuchung enthielt den Namen des Zahlungsdienstleisters, den Namen des „Produkts“, den abgebuchten Betrag sowie eine zwölfstellige ID-Nummer. Es wurden bei insgesamt 136.890 Betroffenen (teilweise mehrfach) Beträge im Last-

schriftverfahren eingezogen, die im angefochtenen Urteil auf 4.885 Seiten im Einzelnen in Tabellenform aufgeführt sind. In 198.070 Fällen wurde die Lastschrift nicht zurückgegeben, so dass das Geld bei den Angeklagten verblieb. Dagegen erfolgte in 129.708 Fällen eine Rückgabe der Lastschriften. Die Angeklagten erzielten durch ihr Vorgehen einen Gewinn „im deutlich siebenstelligen Bereich“.

### III. Die Entscheidung

Das LG Bielefeld hatte die Angeklagten wegen vollendeten gewerbsmäßigen Bandenbetruges verurteilt. Auf die Revisionen der Angeklagten hat der BGH die Strafverfolgung auf den Vorwurf des versuchten gewerbsmäßigen Bandenbetruges beschränkt und die Strafaussprüche aufgehoben.

### IV. Würdigung

Der 4. Strafsenat hat mit seiner Entscheidung wieder zu rechtgerückt, was vor dem Hintergrund von Absprachen leicht aus den Fugen zu geraten droht: den Nachweis schuldhaften Verhaltens auf der Grundlage freier richterlicher Beweiswürdigung. Freie richterliche Beweiswürdigung bedeutet nicht, dass der Richter von der Verpflichtung befreit wäre, die Überzeugungsbildung und die Grundlagen dafür im Urteil transparent darzulegen. Vielmehr heißt freie richterliche Beweiswürdigung, dass die subjektive Überzeugung des Richters auch objektivierbar ist.<sup>3</sup> Die persönliche Gewissheit von der objektiven Wahrheit muss also auf einer rationalen Schlussfolgerung beruhen, die sich nach außen vermitteln lässt.<sup>4</sup>

Diesen Grundsatz vermag auch nicht die Möglichkeit einer Absprache (§ 257c StPO) auszuhöhlen, denn wie der 4. Strafsenat richtig ausführt, „müssen (vor dem Hintergrund eines Geständnisses im Rahmen einer Verständigung)<sup>5</sup> die Urteilsgründe erkennen lassen, dass die Würdigung der Beweise auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsichtigen Tatsachengrundlage beruht, die dem RevGer. eine Überprüfung nach den Maßstäben rationaler Argumentation ermöglicht [...]“.<sup>6</sup>

Deshalb verstößt es gerade gegen die Darlegungs- und Beweiswürdigungspflichten des Gerichts, wenn im Urteil die Tatsachen und Gründe für die Überzeugungsbildung nicht transparent beschrieben werden. Das LG Bielefeld hatte es, der Dichte des Verfahrens geschuldet und der Masse an Fällen ausgeliefert, nun unterlassen, sich davon zu überzeugen,

<sup>3</sup> Vgl. dazu etwa *Ott*, in: Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 7. Aufl. 2013, § 261 Rn. 3 f.; *Velten*, in: Wolter (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, GVG und EMRK*, Bd., Bd. 5, 4. Aufl. 2011, § 261 Rn. 6.

<sup>4</sup> Vgl. dazu etwa *Sander*, in: Erb u.a. (Hrsg.), *Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz*, Bd. 6/2, 26. Aufl. 2013, § 261 Rn. 2; *Pfeiffer*, *Strafprozessordnung, Kommentar*, 5. Aufl. 2005, § 261 Rn. 2; *Schluckebier*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), *Strafprozessordnung, Kommentar*, 2014, § 261 Rn. 15.

<sup>5</sup> Einfügung vom *Verf.*

<sup>6</sup> BGH NStZ 2014, 460.

dass die Geschädigten Personen aufgrund des Verhaltens der Angeklagten einem Irrtum erlegen waren. Jedenfalls hatte es das LG versäumt, die Tatsachen dahingehend, dass die Opfer sich irrten, im Urteil niederzulegen. Vielmehr ist das Tatgericht allein vom Geständnis der Angeklagten ausgegangen und hat unter Zuhilfenahme einer Verständigung das Verfahren beendet und die Angeklagten wegen vollendeten gewerbsmäßigen Bandenbetrugs verurteilt. Übersehen wurden jedoch die Verschränkungen zwischen materiellem Strafrecht (§ 263 StGB) und Prozessrecht (§§ 257c, 261 StPO):

#### a) Materielles Recht – § 263 StGB

Der Irrtum beim Betrug sichert dem Täter, dass die Vermögensverfügung des Opfers zu einer unbewussten Selbstschädigung führt. Durch ihn bleibt das Opfer arglos und trifft keine vermögensschützenden Dispositionen, welche den Eintritt des Schadens verhindern könnten. Der Irrtum ist das Ergebnis einer Kommunikation zwischen Täter und Opfer. Er ist ein ausschließlich opferbezogener Umstand, den der Täter herbeizuführen sucht, den er aber ohne das Opfer niemals allein herbeiführen kann. Die Frage ist also, ob er einen Irrtum des Opfers „gestehen“ kann, ohne dass die diesbezüglichen Tatsachen durch das Tatgericht erhoben wurden.

#### b) Prozessrecht

Nach Ansicht des Reichsgerichts umfasst das Geständnis „nicht nur ein formelles Schuldbekennnis, sondern auch die Anerkennung solcher Tatsachen, welche für die Entscheidung der Schuldfrage von Bedeutung sein können [...]“.<sup>7</sup> Interessant ist an dieser Begriffsbestimmung die Unterscheidung zwischen dem „Bekennnis“ und der „Anerkennung“. Während mit dem „Bekennnis“ ein Bezug zur Schuld des Täters, also eine Wertung, hergestellt wird, bezieht sich das „Anerkennen“ auf Tatsachen. Da die Tatsachen aber gerichtsseitig (§§ 244, 261 StPO) erhoben und bewertet werden müssen, setzt jedes „Anerkenntnis“ genau diesen Akt der Tatsachenfeststellung durch das Gericht voraus. Geht es also um Tatsachen, die allein opferbezogen sind, was durch den materiellen Straftatbestand beschrieben wird, so kann der Täter sich nur nach richterlicher Beweisaufnahme dazu verhalten und diese Tatsachen anerkennen. Genau genommen gesteht er also nicht, sondern er erkennt Tatsachen an.

#### c) Verschränkungen zwischen materiellem Recht und Prozessrecht

Der Täter eines Betruges kann immer nur die ihn betreffenden Tatsachen gestehen, also dass er getäuscht hat, dass er einen Irrtum herbeiführen wollte oder dass er Geld angenommen hat usw. Er kann aber nicht gestehen, dass das Opfer sich geirrt hat. Diesbezüglich kann er nur Tatsachen mitteilen, die auf einen Irrtum indiziell hindeuten, so wie dies auch andere Zeugen können. Ob aber tatsächlich ein Irrtum vorlag, kann nur das Opfer selbst sagen. In einfach gelagerten Fällen, so der 4. Senat<sup>8</sup>, mag es sich von selbst verstehen,

dass die Vermögensverfügung durch den Irrtum des Getäuschten veranlasst worden ist. „Im Bereich gleichförmiger, massenhafter oder routinemäßiger Geschäfte, die von selbstverständlichen Erwartungen geprägt sind, kann der Tatrichter befugt sein, auf die täuschungsbedingte Fehlvorstellung auf der Grundlage eines „sachgedanklichen Mitbewusstseins“ indiziell zu schließen, wobei er dies im Urteil darzulegen hat. Ist das Vorstellungsbild des Verfügenden normativ geprägt, kann bei einem Tatvorwurf, dem zahlreiche Einzelfälle zu Grunde liegen, die Vernehmung weniger Zeugen ausreichen; wenn deren Angaben das Vorliegen eines Irrtums (in den sie betreffenden Fällen) belegen, kann auf die Erregung eines Irrtums auch bei anderen Verfügenden geschlossen werden [...]. In komplexeren Fällen wird es regelmäßig erforderlich sein, die betreffenden Personen über ihr tatrelevantes Vorstellungsbild als Zeugen zu vernehmen sowie deren Bekundungen im Urteil mitzuteilen und zu würdigen [...]“.<sup>9</sup>

In den beiden vorliegenden Fallvarianten war die Irrtums-erregung nicht selbstverständlich. Der Trick, den die Angeklagten anwandten, bestand darin, Personen von einem Widerspruch hinsichtlich der Lastschrift abzuhalten. Dazu mussten die Personen aber die Überzeugung gewonnen haben, dass ein Vertragsverhältnis besteht. Tatsächlich ist es aber auch möglich, dass sich die Personen keine Gedanken über die Lastschrift gemacht, sie vielleicht nicht einmal zur Kenntnis genommen haben. Nicht auszuschließen ist auch, dass sie die Abbuchung aufgrund des kleinen Betrages sogar in Kauf genommen haben, ohne dass von einem Vertragsverhältnis ausgegangen wurde. Bestätigt wird diese Annahme dadurch, dass in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle, die Betroffenen der Behauptung widersprochen hatten, sie hätten einen Vertrag abgeschlossen. Es ist also gerade nicht offensichtlich, dass die Betroffenen die Rückforderung der abgebuchten Beträge gerade aufgrund der irrtümlichen Annahme unterließen, sie seien aufgrund eines bestehenden Vertragsverhältnisses verpflichtet, die Abbuchung dieser Beträge (dauerhaft) als rechtmäßig zu dulden.<sup>10</sup>

Übersehen hatte das Tatgericht, dass der Irrtum beim Opfer kein Umstand ist, den die Angeklagten ohne Weiteres gestehen konnten. Deshalb war das LG auch nicht von der Verpflichtung entbunden, Zeugen zum Beweis der Tatsache zu vernehmen, dass diese sich geirrt hatten. Die Zeugenvernehmungen hatte das LG aber wohl deshalb unterlassen, weil das Ziel einer Verständigung gerade sein soll, das Verfahren abzukürzen, zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu entzerren.<sup>11</sup> Bedenkt man, dass es um 198.070 Einzelfälle eines Betruges ging und 136.890 Betroffene, also Opfer und damit Zeugen zu befragen gewesen wären, war für das Tatgericht der Weg über die Verständigung der scheinbar einzige Ausweg aus einer langwierigen und ressourcenraubenden Beweisaufnahme.

In diesen Fällen hilft auch keine Verständigung, um einen vollendeten Betrug beweisen zu können. Nun liegt es aber

<sup>9</sup> BGH NStZ 2014, 460.

<sup>10</sup> BGH NStZ 2014, 460.

<sup>11</sup> Vgl. ausführlich zum Zweck der Verständigung *Velten* (Fn. 3), § 257c Rn. 1 ff.

<sup>7</sup> RGSt 45, 196 (197).

<sup>8</sup> BGH NStZ 2014, 460.

auf der Hand, dass bei einer derartigen Fallmenge und Anzahl an betroffenen Personen der prozessuale Aufwand enorm ist. Deshalb greift die Rechtsprechung zu einer prozessökonomischen Lösung: § 154a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StPO. Zwar kann man dieser Vorschrift nicht entnehmen,<sup>12</sup> dass aus Gründen der Komplexität und des zu erwartenden Aufwandes die Strafverfolgung statt auf ein vollendetes Delikt auf ein versuchtes Delikt beschränkt werden kann, die Rechtsprechung wendet diese jedoch aus den genannten Gründen „im Hinblick auf die Vielzahl der Fälle“ und der „Komplexität des Tatgeschehens“ an, wenn „die weitere Aufklärung mit dem Ziel der Feststellung eines vollendeten Delikts einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten“<sup>13</sup> würde. Damit wird eine – in diesem Fall ungeeignete – Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung (die Verständigung) durch eine andere – dem Gesetz kaum entnehmbare (§ 154a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StPO) – nur scheinbar ersetzt. Das Geständnis der Angeklagten bildet u.a. natürlich die Grundlage für die Überzeugungsbildung, dass die Angeklagten einen Tatentschluss hatten, die Betrügereien zu begehen. Diesen Tatentschluss konnten sie auch gestehen, ohne dass es weiterer Aufklärung bedurft hätte, denn das Geständnis betrifft insoweit allein die täterbezogenen Tatsachen. Damit schließt sich der Kreis: Das Geständnis war im Rahmen der Verständigung nicht nutzlos, die Beweisaufnahme konnte damit zwar nicht abgekürzt werden, aber der BGH hat einen anderen Weg gefunden, um das Verfahren schnell zu erledigen. Ob diese Verfahrensweise gerecht ist, muss bezweifelt werden, denn selbstverständlich wäre es möglich, auch vollendete Betrugstaten festzustellen. Dass nun in einem zweiten Verfahren „nur“ wegen versuchter Taten bestraft werden kann, muss sich im Strafmaß niederschlagen.

#### d) OK-Potential

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass diese Art von Fällen ein hohes aber in der Rechtspraxis kaum abbildbares OK<sup>14</sup>-Potential aufweisen. Die Angeklagten werden nun wegen versuchten gewerbsmäßigen Bandenbetrugs verurteilt werden. Das Vorgehen erfüllt damit zumindest die Merkmale der §§ 263 Abs. 5, 22, 23, 12 StGB. Mit der bandenmäßigen Begehung wird jedenfalls die Nähe zur OK hergestellt. In den Strafjustizstatistiken zur OK wird dieser Fall aber keinen Platz finden, weil das wesentlich engere Delikt, § 129 StGB, nicht abgeurteilt wurde.

Mehr noch, als das Gesetz es abzubilden vermag, werden aber die Merkmale der OK-Definition (Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei, 1990/RiStBV 1991) erfüllt:

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“

Es steht außer Zweifel, dass die Angeklagten aus Gewinnstreben die Callcenterbetrügereien planmäßig, arbeitsteilig und mit mehreren Beteiligten durchgeführt haben. Diese Taten – 198.070 Fälle (!) – sind zumindest in ihrer Gesamtheit auch von erheblicher Bedeutung, wurde doch ein siebenstelliger Betrag von den Betroffenen Personen erlangt. Auch handelten sie unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, wie das Einschalten der Banken oder der Callcenter belegt. Sie bedienten sich einer AG und schlossen u.a. Vertriebspartnerverträge ab. Insgesamt waren für die Angeklagten im Tatzeitraum mindestens 66 Callcenter mit etwa 400 bis 600 Mitarbeitern in der sog. Gewinnspielvermittlung tätig. Den mitgeteilten Tatsachen entsprechend handelt es sich also um Organisierte Kriminalität. Es lässt sich nicht übersehen, dass sich das Bild der OK gewandelt hat.

#### V. Fazit

Im Zuge des „modernen“ Verständigungsprozesses ist der inhaltliche Kern des „Geständnisses“ und seine Bindung an das materielle Recht in Vergessenheit geraten. Es ist in Vergessenheit geraten, dass ein Geständnis bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, insbesondere, „dass die zugestandenen oder anerkannten Tatsachen den *tatsächlichen Hergang* betreffen, der in dem anhängigen Strafverfahren durch die Untersuchung *aufzuklären* ist.“<sup>15</sup> Es bleibt zu hoffen, dass die Tatgerichte angesichts dieser Entscheidung die Aufklärungsfrage wieder priorisieren.

In tatsächlicher Hinsicht ist es bedauerlich, dass gerade dieser Fall ohne Bezüge zum Phänomen „OK“ diskutiert werden wird. Dabei war kaum zu übersehen, dass in der raffinierten Begehungsweise und Planung der Straftaten ein enormes OK-Potential zu finden sein wird. Dabei war das mit der raffinierten Begehungsweise und Planung der Straftaten verbundene OK-Potential kaum zu übersehen.

*Prof. Dr. Arndt Sinn, Osnabrück*

<sup>12</sup> Vgl. dazu ausführlich *Heghmanns*, ZJS 2013, 423.

<sup>13</sup> BGH NSTZ 2014, 461.

<sup>14</sup> Organisierte Kriminalität.

<sup>15</sup> RGSt 54, 126 (128), Hervorhebungen vom *Verf.*